

STUDIENVERTRAG

»» Studiengang Angewandte Medien B.A.

Beginn Akademiephase 01. März 20 ____ 01. September 20 ____

Ende Akademiephase 28./29. Februar 20 ____ 31. August 20 ____

Nach der Akademiephase erfolgt die Immatrikulation an der Hochschule Mittweida für die Hochschulphase.

»» Student/-in

Name _____ Vorname _____

Geb. Datum _____ Geb. Ort _____

Straße _____ Haus Nr. _____

PLZ _____ Ort _____

Telefon _____ Mobil _____

E-Mail _____

»» Studiengebühren

Studiengang

Angewandte Medien B.A.

Gebühren

25.200,- Euro

MacBook Air gewünscht (im Preis inbegriffen)

Die Studenten nehmen am Vorbereitungskurs „Existenzgründung“ der media Akademie – Hochschule Stuttgart teil. Dadurch sind sie Mitglied des Studierendenwerks Stuttgart. Hierfür wird ein Semesterbeitrag für das Studierendenwerk inkl. Bearbeitungsgebühr in Höhe von derzeit 110,00 EUR erhoben.

Mit der Anmeldung wird die Anmeldegebühr in Höhe von 250,00 € fällig.

Ort, Datum

Unterschrift Student/-in

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigter
(bei Student/-in unter 18 Jahren)

Stuttgart,

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel media GmbH

FINANZIERUNGSVEREINBARUNG

»» Zahlungsweise

- Variante A Begleichung der Studiengebühr als Gesamtbetrag. Sie erhalten ein Skonto in Höhe von 1.150 €.
- Variante B Begleichung der Studiengebühr jährlich: 2 Raten vor dem 1. und dem 3. Semester.
- Variante C Begleichung der Studiengebühr jährlich: 3 Raten vor dem 1., 3. und 5. Semester.
- Variante D Begleichung der Studiengebühr pro Semester: 4 Raten.
- Variante E Begleichung der Studiengebühr pro Semester: 6 Raten mit einer Anzahlung von 4.980 €.
- Variante F Begleichung der Rechnung als monatliche Rate: 24 Raten mit einer Anzahlung von 4.980 €.
- Variante G Begleichung der Rechnung als monatliche Rate: 36 Raten mit einer Anzahlung von 4.980 €.
- Variante H Begleichung der Rechnung als monatliche Rate: 36 Raten mit einer Anzahlung von 9.980 €.
- Variante I Begleichung der Rechnung als monatliche Rate: 48 Raten mit einer Anzahlung von 4.980 € und einer Bürgschaft in Höhe von 10.000 €.
- Variante J Begleichung der Rechnung als monatliche Rate: 50 Raten mit einer Anzahlung von 1.500 € und einer Bürgschaft in Höhe von 15.000 €.
- Variante K Begleichung der Studiengebühr gemäß individueller Finanzierungsvereinbarung.

Für die Variante B - H sowie J und K wird ein Zins von 4 % erhoben. Für die Variante I wird ein Zins von 4,5 % erhoben. Für Ratenzahlungen wird der Akademie der media ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt.

»» Wirtschaftlicher Bürge

Bei wirtschaftlicher Unselbständigkeit des Studierenden tritt ein wirtschaftlich fähiger Bürge in Pflicht und Unterschrift. Der Bürge haftet als selbstschuldnerischer Bürge.

Name _____ Vorname _____

Straße _____ Haus Nr. _____

PLZ _____ Ort _____

Geb. Datum _____ Telefon _____

Die persönliche Finanzierungsvereinbarung wird Bestandteil dieser Finanzierungsvereinbarung (Seite 6). Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (Seite 3-5) sind in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Vertrages.

Ort, Datum

Unterschrift Student/-in

Ort, Datum

Unterschrift Bürge

Stuttgart,

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel media GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Für die Geschäftsbeziehung zwischen der Akademie der media GmbH (nachfolgend: Akademie der media) und dem/der Teilnehmer/-in in den Bereichen Studium, Ausbildung, Umschulung und Weiterbildung, im Folgenden geschlechtsneutral abgekürzt „der TN“, gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung.
2. Akademie der media ist der Handelsname für media GmbH Trainingszentrum für Multimedia / CAD-Anwendungen.

§ 2 Teilnahmeberechtigung

1. An den Bildungsmaßnahmen der Akademie der media kann jeder teilnehmen, der die für das Studium, Ausbildung oder Umschulung bestehenden Aufnahmevoraussetzungen erfüllt.
2. Die Aufnahmevoraussetzungen für die Anmeldung:
 - a. Zu einem Bachelor of Arts-Studiengang ist die Fachhochschulreife, allgemeine Hochschulreife oder ein vergleichbarer internationaler Abschluss notwendig. In besonderen Fällen ist auch eine Zulassung mit mittlerer Reife möglich. Die Aufnahme erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung der Genehmigung der Immatrikulation durch die Hochschule Mittweida. Sämtliche abweichenden vertraglichen Vereinbarungen (auch Studiengebühren) müssen schriftlich getroffen werden und werden als Anlage dem Studienvertrag beigelegt.
 - b. Zu einem der Ausbildungsgänge ist die mittlere Reife oder die Versetzung nach der 11. Klasse eines Gymnasiums oder ein gleichwertiger Bildungsstand notwendig. Bei ausgewiesenen Kursen ist die Teilnahme mit Hauptschulabschluss in Verbindung mit einem Aufnahmetest an der Akademie der media möglich. Sämtliche abweichenden vertraglichen Vereinbarungen (auch Ausbildungsgebühren) müssen schriftlich getroffen werden und werden als Anlage dem Ausbildungsvertrag beigelegt.
 - c. Zu einem nach dem SGB III geförderten Kurs ist die Erfüllung nach Maßgabe der Zulassungsbestimmungen der Agentur für Arbeit notwendig. Die Anmeldung erfolgt vorbehaltlich der Förderung durch den Kostenträger (z. B. Agentur für Arbeit, Deutsche Rentenversicherung).

Ergänzend gilt:

Sollte sich nach Vertragsabschluss herausstellen, dass die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind (z. B. Abstimmung mit der Agentur für Arbeit), behält sich die Akademie der media die fristlose Vertragskündigung vor. Jeder TN ist verpflichtet, eine Nichtförderung des Lehrganges der Akademie der media sofort mitzuteilen. Ein schuldhafter Verstoß gegen diese Verpflichtung zur sofortigen Mitteilung einer Förderungsabsage berechtigt die Akademie der media, Ersatz für den entstandenen Schaden zu verlangen.

3. Die Akademie der media ist als private Schule in freier Trägerschaft berechtigt, weitere Zugangsbedingungen für alle stattfindenden Lehrgänge festzulegen.

§ 3 Anmeldung

1. Die Anmeldung bei der Akademie der media muss schriftlich auf dem für den jeweiligen Lehrgang vorgesehenen Formular erfolgen. Die Daten des TN werden EDV-gestützt verarbeitet. Der Datenschutz ist gewährleistet (§ 13).
2. Die Anmeldung erfolgt:
 - a. zu einem der Ausbildungsgänge über das Formular „Anmeldung private Ausbildung“ sowie „Schulvertrag“,
 - b. zu einem Bachelor of Arts- oder Master of Arts-Studiengang über die Formulare „Antrag auf Einschreibung“ sowie „Studienvertrag“,
 - c. zu nach SGB III geförderten Kursen über das Formular „Teilnehmervertrag“,
 - d. zu Maßnahmen im Bereich Weiterbildung über das Formular „Anmeldung Weiterbildung“.
3. Mit der Anmeldung wird eine Einschreibegebühr fällig. Die Höhe der Einschreibegebühr ist auf den gültigen Schul- und Studienverträgen ausgewiesen. Sie ist nicht Bestandteil der Studien- bzw. Ausbildungskosten und ist mit der Anmeldung zu entrichten. Die Einschreibegebühr wird nicht erstattet:
 - a. wenn der TN das Studium nicht antritt oder wenn die Hochschule Mittweida

die Zulassung zum Studium nicht erteilt,

- b. im Falle der Abmeldung, des Rücktritts (§6) und der ordentlichen (§7) oder außerordentlichen (§8) Kündigung,
- c. wenn der TN die Ausbildung nicht antritt,

es sei denn, die Akademie der media hat den Nichtantritt, die Abmeldung, den Rücktritt oder die Kündigung verursacht. Dem TN ist in jedem Fall ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass der Akademie der media ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden sei.

4. Die frühzeitige Anmeldung liegt im eigenen Interesse des TN. Durch die Anmeldung verpflichtet sich der TN, die Akademie der media bzw. den Lehrgang zu besuchen und die hierfür festgesetzten Gebühren zu bezahlen.
5. Für die Ausbildungsgänge der Akademie der media können beide Vertragspartner auf Antrag eine Probezeit vereinbaren. Dauer und finanzielle Last dieser werden individuell schriftlich vereinbart.

§ 4 Dauer der Maßnahme

1. Die Dauer von Studium, Ausbildung und Umschulung beträgt regelmäßig:
 - a. in der Akademiephase 4 Semester und 2 Semester Hochschulphase an der Hochschule Mittweida (Regelstudienzeit).
 - b. in der Ausbildung 3 Jahre unterteilt in 18 Monate Akademiephase und 18 Monate Praktikum.
 - c. in der Umschulung (SGB III gefördert) 2 Jahre. Die Dauer von anderen SGB III geförderten Maßnahmen variiert in Abhängigkeit von der gewählten Maßnahme.
2. Die Verlängerung des Studiums, der Ausbildung oder Umschulung über die regelmäßige Dauer gem. Absatz 1. hinaus ist kostenpflichtig.

§ 5 Kosten / Zahlung

1. Bei Übernahme der Lehrgangskosten durch einen Kostenträger werden die Gebührenansprüche direkt an die Akademie der media abgetreten. Sollten TN die Lehrgangskosten irrtümlich auf ihr Privatkonto erhalten, sind sie zur sofortigen Überweisung an die Akademie der media verpflichtet.
2. Der Bewilligungsbescheid des Kostenträgers ist der Akademie der media unverzüglich vorzulegen.
3. Werden bei Weiterbildungslehrgängen ohne SGB III-Förderung die Gebühren lt. Rechnung 5 Tage vor Kursbeginn überwiesen, gewähren wir 2 % Skonto. Die Kursgebühr ist am 1. Kurstag fällig. Für Mahnungen wird der gesetzlich zur Verfügung stehende Rahmen genutzt. Ratenzahlung ist nur nach schriftlicher Absprache möglich.
4. Die Kosten für die einzelnen Studiengänge sind auf Seite 1 des jeweiligen Anmeldeformulars aufgeführt. Die dort genannten Preise gelten bis zum nachfolgenden Semesterbeginn.
 - a. Die Finanzierung des Studiums an der Akademie der media wird über eine gesonderte Finanzierungsvereinbarung (Seite 2 des Anmeldeformulars) geregelt. Die Studiengebühren sind mit dem Erhalt der Einschreibebestätigung Vertragsbestandteil und je nach Vereinbarung fällig.
 - b. Die Zahlungsmodalitäten sind dem Merkblatt in der jeweils aktuellen Fassung zu entnehmen. Bei monatlicher Zahlung werden die Raten per Lastschriftverfahren von der Akademie der media eingezogen. Die Rückbuchungskosten bei Nichteinlösung trägt der Zahlungspflichtige nur, wenn dieser die Nichteinlösung schuldhaft zu vertreten hat. Der maßgebliche Zinssatz ist dem Merkblatt in der jeweils aktuellen Fassung zu entnehmen. Bei längerer Ratenzahlung und vorzeitiger Vertragskündigung wird die teilgenommene Lehrzeit entsprechend den Kündigungsbedingungen unabhängig der vereinbarten Zahlungsweise berechnet. Der auf dem Anmeldeformular genannte Betrag der Studiengebühren gilt für 4 Semester Regelstudienzeit in der Akademiephase an der Akademie der media. Bei Verlängerung der Akademiephase werden weitere Studiengebühren fällig. (An der Hochschule Mittweida beträgt die Regelstudienzeit zwei Semester. Die Regelung von Studiengebühren obliegt dem Land Sachsen).
 - c. Die Zahlungsmodalitäten für die Studiengebühren folgen dem vom TN gewählten Zahlungsmodell. Das Sommersemester beginnt am 1. März und endet am 31. August eines Jahres. Das Wintersemester beginnt folgerich-

- tig am 1. September und endet entsprechend am 28./29. Februar des Folgejahres. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach § 7 bleibt hiervon unberührt.
- Die Kosten für die Ausbildung beziehen sich ausschließlich auf die 18 Monate Akademiephase.
 - Die Kosten für die einzelnen Ausbildungsgänge der Akademie der media sind den entsprechenden aktuellen Broschüren zu entnehmen. Die dort genannten Preise gelten bis zum nachfolgenden Ausbildungsbeginn, längstens jedoch 1 Jahr. Die Ausbildungskosten sind mit dem Erhalt der Einschreibebestätigung Vertragsbestandteil und gemäß Schulvertrag fällig.
 - Bei Verlängerung der Ausbildung erhöhen sich die Ausbildungskosten entsprechend der Verlängerung.
 - Bei wirtschaftlicher Unselbstständigkeit des TN muss ein wirtschaftlicher Bürge für die Ausbildungs- bzw. Studiengebühren benannt werden. Der Bürge haftet als selbstschuldnerischer Bürge im Sinne BGB §773 Abs. 1 Ziffer 1.
 - Im Falle der Ausbildung wird die Prüfungsgebühr für die externe IHK-Prüfung von der zuständigen IHK erhoben und dem Auszubildenden in Rechnung gestellt.
 - Die Teilnahmegebühr des Lehrgangs Sommer Camp ist gemäß Rechnungslegung ohne Abzüge zu begleichen.

§ 6 Rücktritt

- Dem TN steht darüber hinaus das gesetzliche Rücktrittsrecht zu. Es gelten die gesetzlichen Fristen.
 - Erfolgt der Rücktritt im Studium seitens des TNs bis spätestens sechs Wochen vor Semesterbeginn (Wintersemester: 1. September, Sommersemester: 1. März), wird eine Gebühr in Höhe von 250,- EUR, danach die Studiengebühr für das Semester erhoben, es sei denn, die Akademie der media hat den Rücktritt verursacht. Dem TN ist in jedem Fall ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass der Akademie der media ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden sei.
Sollte die Einschreibung nach Semesterbeginn stattfinden, wird zusätzlich zu der gem. §3 anfallenden Einschreibegebühr aus Anlass des Rücktritts eine Gebühr von 250,- EUR erhoben, es sei denn, die Akademie der media hat den Rücktritt verursacht. Dem TN ist in jedem Fall ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass der Akademie der media ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden sei.
 - Für den Rücktritt des TNs in der Ausbildung wird eine Gebühr in Höhe von 250,- EUR erhoben, es sei denn, die Akademie der media hat den Rücktritt verursacht. Dem TN ist in jedem Fall ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass der Akademie der media ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden sei.
 - Maßgeblich ist jeweils der Eingang der Rücktrittserklärung.
 - Im Falle einer Ablehnung der Finanzierung durch den Kostenträger kann der TN vom Vertrag zurücktreten. Es entstehen, wenn er die Akademie der media sofort informiert, keine Kosten für ihn. Die Förderung kann auch über einen Bildungsgutschein der Agentur für Arbeit erfolgen.
- Der Rücktritt vom Lehrgang Sommer Camp ist unter Angabe von Gründen bis 4 Wochen vor Beginn möglich. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen. Maßgeblich ist der Eingang der Rücktrittserklärung.
- Bereits bezahlte Studien-/Lehrgangsgebühren, für die noch keine Leistung in Anspruch genommen wurde, werden in diesen Fällen erstattet.
- Der Rücktritt entbindet nicht von der Zahlung der Einschreibegebühr, die bereits bei der Anmeldung fällig ist und zur Deckung der Verwaltungskosten dient. Ist die Einschreibegebühr bereits bezahlt, wird sie nicht erstattet.
- Außer in den Fällen, in denen eine eventuelle Schadenersatzpflicht auf Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder auf der Verletzung von Kardinalpflichten beruht, sind Schadenersatzansprüche auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der Akademie der media oder ihrer Erfüllungsgehilfen beschränkt.

§ 7 Ordentliche Kündigung

- Sowohl der Akademie der media wie auch dem TN steht das Recht zur ordentlichen Kündigung zu.

- Die Kündigungserklärung muss jeweils schriftlich gegenüber dem anderen Vertragspartner erklärt werden:
 - Im Studium beträgt die Kündigungsfrist für beide Parteien sechs Wochen zum Semesterende (Wintersemester: 31. August, Sommersemester: 28./29. Februar) unter Angaben von Gründen.
Für die Kündigung durch den TN wird eine Kündigungsgebühr in Höhe von 250,- EUR erhoben, es sei denn, die Akademie der media hat die Kündigung verursacht. Dem TN ist in jedem Fall ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass der Akademie der media ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden sei.
 - In der Ausbildung seitens des TN für die ersten zwei Jahre zum Schuljahresende mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen, unter Angaben von Gründen. Für die Kündigung durch den TN wird eine Kündigungsgebühr in Höhe von 250,- EUR erhoben, es sei denn, die Akademie der media hat die Kündigung verursacht. Dem TN ist in jedem Fall ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass der Akademie der media ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden sei.
- Die Studien- bzw. die Ausbildungsgebühren sind bis zum Beendigungszeitpunkt pro rata temporis, also anteilig für die Dauer bis zur Vertragsbeendigung, zu entrichten, es sei denn, die Akademie der media hat die Kündigung verursacht. Dem TN ist in jedem Fall ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass der Akademie der media ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden sei.
- Bei SGB III geförderten Maßnahmen kann die Anmeldung durch den TN bis zum letzten Werktag vor Kursbeginn schriftlich kostenfrei rückgängig gemacht werden.
- Bei vorzeitigem Maßnahmeabbruch werden laut SGB III höchstens zwei weitere Raten und in bestimmten Fällen Lehrgangskosten bis zum planmäßigen Ende der Maßnahme berechnet.
 - Bei Nachweis einer festen Anstellung des TN kann der Lehrgang sofort abgebrochen werden, wenn der TN über SGB III gefördert wird. Für den TN entstehen dadurch keine Kosten.
 - Bei Nachweis einer andauernden Krankheit des TN kann der Lehrgang sofort abgebrochen werden, wenn der TN über SGB III gefördert wird. Für den TN entstehen dadurch keine Kosten.
- Bei Weiterbildungen ohne SGB III-Förderung oder bei Selbstzahlern hat nur der TN bis 14 Tage vor vertragmäßigem Lehrgangsbeginn das Recht, ohne Angabe von Gründen, die Teilnahme am Lehrgang schriftlich zu kündigen. Die Anmeldung gilt grundsätzlich für die gesamte Dauer des Lehrgangs. Bei Lehrgängen, die länger als 3 Monate dauern, kann der TN frühestens nach 3 Monaten mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zu jedem Quartalsende kündigen. Erfolgt die Kündigung binnen 14 Tagen vor Lehrgangsbeginn, werden 70% der Lehrgangskosten erstattet, sofern die Akademie der media die Kündigung verursacht hat werden die vollen Lehrgangskosten erstattet. Dem TN ist in jedem Fall der Nachweis gestattet, dass der Akademie der media ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden sei. Bei Krankheit wird eine Teilnahme zu einem späteren Zeitpunkt geprüft.
- Die ordentliche Kündigung entbindet nicht von der Zahlung der Einschreibegebühr, die bereits bei der Anmeldung fällig ist und zur Deckung der Verwaltungskosten dient. Ist die Einschreibegebühr bereits bezahlt, wird sie nicht erstattet.
- Schadenersatzansprüche sind auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 8 Außerordentliche Kündigung

- Beiden Vertragsparteien können aus wichtigem Grund das Vertragsverhältnis fristlos kündigen.
- Die außerordentliche Kündigung hat schriftlich zu erfolgen (§ 623 BGB).
- Ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung durch die Akademie der media kann insbesondere in schuldhafte, schweren disziplinarischen Verfehlungen des TNs bestehen.

§ 9 Durchführung

- Die Durchführung eines Lehrganges ist daran gebunden, dass 3 Wochen vor Beginn die jeweilige Mindestteilnehmerzahl erreicht ist. Die Mindestteilnehmerzahl bei Ausbildung und Umschulung ist 15 TN und im Studium 12 TN.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Bei zu geringer Anmeldezahl steht der Akademie der media das Recht zu, den Studien- bzw. Ausbildungsgang oder Lehrgang zu verschieben oder abzusagen. Bei Kursen, die nicht dem SGB III entsprechen, behält sich die Akademie der media vor, den Lehrgang bei weniger als 5 angemeldeten TN abzusagen. Bereits bezahlte Gebühren werden dann zurückerstattet.

2. Die Akademie der media behält sich vor, bei Krankheit des zuständigen Dozenten den Lehrgang oder einzelne Unterrichtsstunden zu verschieben. In diesem Fall werden die betroffenen TN unverzüglich informiert.
3. Für alle im Unterricht erstellten Arbeiten steht der Akademie der media das alleinige Nutzungsrecht zu.
4. Unterrichtsdurchführung:
 - a. Für die Studiengänge an der Akademie der media liegen von der Hochschule Mittweida, vertreten durch die AMAK AG, akkreditierte Modulkataloge vor, die die Grundlage der Vorlesungen, Seminare und Tutorien darstellen.
 - b. Für die Ausbildungen und Umschulungen liegen durch die IHK Region Stuttgart und das zuständige Regierungspräsidium genehmigte Stoffpläne zugrunde.

§ 10 Pflichten des TN

1. Der TN ist zum regelmäßigen Besuch der Lehrveranstaltungen verpflichtet.
2. Der TN verpflichtet sich zur regelmäßigen und rechtzeitigen Bezahlung der Studien-, Ausbildungs- bzw. Umschulungsgebühren.
3. Die TN haben die jeweils geltende Schul-, Prüfungs- und Hausordnung zu beachten. Gleiches gilt für sonstige, den Schulungsbetrieb betreffende Regelungen.
4. Das Rauchen ist an vorgeschriebenen Plätzen erlaubt. Der Konsum von Alkohol sowie Drogen ist in der Akademie der media untersagt.

§ 11 Ausschluss

1. Wer gegen seine Pflichten als TN vorsätzlich oder grob fahrlässig verstößt, kann von der weiteren Teilnahme ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Der TN hat der Bildungseinrichtung einen ggf. entstandenen Schaden zu ersetzen.
2. Die Akademie der media behält sich vor, TN von Lehrgängen auszuschließen, wenn nachweisbar festzustellen ist, dass das Lehrgangziel durch den TN nicht erreicht werden kann oder wenn trotz Abmahnung wiederholt grob gegen die Pflichten des TN gemäß § 10 verstoßen wurde. In diesem Fall hat der TN die Lehrgangsgebühren für den bereits erteilten Unterricht zu entrichten.
3. Schwere disziplinarische Verfehlungen können zu einem sofortigen Ausschluss von der Akademie der media führen.
4. Bei Umschülern kann bei mehrfachem unentschuldigtem Fehlen ein Ausschluss erfolgen.

§ 12 Prüfungen, Zeugnisse, Teilnahmebescheinigungen

1. Die Abnahme von Prüfungen an der Akademie der media wird über Prüfungsordnungen geregelt.
 - a. Die Abnahme von Prüfungen für Studenten und die Ausgabe von Leistungsübersichten richten sich nach der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Mittweida, vertreten durch die AMAK AG in ihrer jeweiligen Fassung. Diese kann im Sekretariat der Akademie der media und bei der Hochschule Mittweida sowie im Internet der Akademie der media und bei der Hochschule Mittweida eingesehen werden.
 - b. Die Abnahme von Prüfungen für Auszubildende und die Ausgabe von Zeugnissen richten sich nach der Prüfungsordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart in der jeweils aktuellen Fassung. Diese wird jedem TN mit Beginn der Ausbildung überreicht und kann darüber hinaus im Internet eingesehen werden. Jeder TN, der an der Maßnahme regelmäßig teilgenommen hat, erhält ein Abschlusszertifikat der Akademie der media. Absatz (3) bleibt unberührt.
 - c. Die Abnahme von Prüfungen für Umschüler und TN einer Weiterbildung sowie die Ausgabe von Zeugnissen richten sich nach der Prüfungsordnung der Akademie der media in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Diese wird jedem TN mit Beginn der Ausbildung überreicht. Jeder TN, der an der Maßnahme

regelmäßig teilgenommen hat, erhält ein Abschlusszertifikat der Akademie der media.

2. Über bestandene Abschlussprüfungen werden den TN Leistungsnachweise ausgehändigt. TN, deren Studien- bzw. Ausbildungsgebühren von einer Bank übernommen werden, erhalten auf Anfrage eine Leistungsübersicht, mit der sie der jeweiligen Bank Auskunft über den persönlichen Leistungsstand geben können.
3. Der TN hat ein Recht auf Ausstellung eines Leistungsnachweises, sofern er sich einer Prüfung unterzogen, ggf. entlehnte Gegenstände zurückgegeben hat und alle fälligen Gebühren bezahlt sind.
4. Über bestandene Abschlussprüfungen werden den Auszubildenden und Umschülern Zeugnisse ausgehändigt.
5. Bei Kursen ohne SGB III-Förderung oder bei Selbstzahlern geht das Zertifikat dem TN erst dann zu, wenn dieser den Rechnungsbetrag ohne Abzüge auf das zur Überweisung genannte Konto eingezahlt hat. Die Einzahlung ist ggf. durch die Vorlage eines Beleges zu bestätigen.

§ 13 Personenbezogene Daten

1. Alle personenbezogenen Daten werden gemäß Datenschutzgesetz strengstens vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.
2. Erhobene personenbezogene Daten dienen der Teilnehmerverwaltung.
3. TN, deren Lehrgangsgebühren von einem Kostenträger übernommen werden, erklären sich in einer separaten Einverständniserklärung, die Bestandteil des Lehrgangsvertrages wird, ausdrücklich damit einverstanden, dass dem jeweiligen Kostenträger Auskunft über den Leistungs- und Anwesenheitsstand gegeben wird.

§ 14 Hausordnung / Abstand

1. Die TN sind zur Einhaltung der Hausordnung sowie der Schul- und Prüfungsordnung, insbesondere zur gewissenhaften Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und zu ordnungsgemäßigem Verhalten verpflichtet.
2. Gegen alle Unfälle während der Unterrichtszeit ist der TN (der nicht selbst oder über seine Arbeitgeber versichert ist) im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung versichert.
3. Die Akademie der media haftet außer im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder bei der Verletzung von Kardinalpflichten für entstandene Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens der Akademie oder ihrer Erfüllungsgehilfen.
4. Der TN haftet für Sachschäden bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestandteile und des Vertrages im Übrigen nicht.

Stand: 31.01.2017 Jörg Schmidt M.A., MBA
Geschäftsführer

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Unterschrift Bürge